

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Mag.^a Christine Schwarz-Fuchs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.834.238

Wien, 26. Jänner 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3959/J-BR/2021 vom 26. November 2021 der Bundesrätinnen und Bundesräte Michael Bernard, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die laufende COVID-19 Berichterstattung gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz stellt bezüglich nicht genehmigter Anträge des Ausfallsbonus lediglich die Anzahl der „Inaktiven Anträge“ den insgesamt gestellten Anträgen gegenüber. Die „Inaktiven Anträge“ umfassen unter anderem zurückgezogene und abgelehnte Anträge und belaufen sich per 15. Dezember 2021 auf 70.112 bei insgesamt 624.417 gestellten Anträgen auf Ausfallsbonus.

Soweit die Fragen nicht Gegenstand der gesetzlichen COVID-19-Berichterstattung sind, muss allerdings, zumal operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG angesprochen werden, welche keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, betreffen, darauf hingewiesen werden, dass diese von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten

Fragerecht nicht erfasst sind und daher von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass der Umsatzeratz für November und Dezember 2020 ausgezahlt wurde. Parallel dazu wurde unter anderem für jene, die nicht den Umsatzeratz beantragen konnten, der Ausfallsbonus ins Leben gerufen.

Zu 1. und 3.:

Es darf auf die Punkte 2.3 und 2.4 der Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallsbonus an Unternehmen mit einem hohen Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus) verwiesen werden:

2.3 Die COFAG hat einen Ausfallsbonus an Unternehmen, die durch die Ausbreitung von COVID-19 Umsatzausfälle erleiden oder bereits erlitten haben, nach diesen Richtlinien zu gewähren.

2.4 Innerhalb dieser Richtlinien sind die Organe der COFAG bei den Entscheidungen über einen Ausfallsbonus weisungsfrei.

Die COFAG ist als Fördergeber somit Herr des Verfahrens. Das Ergänzungsgutachten der Finanzverwaltung unterstützt die COFAG bei der Entscheidungsfindung, ist jedoch in vielen Fällen nicht die einzige Grundlage für die Förderentscheidung der COFAG.

Zu 2. und 7.:

Der durchschnittliche Antragsteller konnte beim Umsatzeratz in sechs Tagen, beim Ausfallsbonus in sieben Tagen bearbeitet werden. Darüber hinaus wird auf die einleitenden Bemerkungen hingewiesen.

Zu 4. und 5.:

Auf Grund der anwendbaren Geheimhaltungspflicht (§ 4 CFPG iVm § 48a BAO) können zu Einzelfällen keine Auskünfte erteilt werden. Darüber hinaus ist auf die Ausführungen in Beantwortung der Fragen 1. und 3. zu verweisen.

Zu 6.:

Auch hier muss auf die Ausführungen zu den Fragen 1. und 3. verwiesen werden. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass Anträge nach den Richtlinien abzulehnen sind, wenn beispielsweise ein Unternehmen nicht sämtliche Voraussetzungen nach Punkt 3.1 der Richtlinien erfüllt oder nach Punkt 3.2 der Richtlinien von der Gewährung eines Ausfallsbonus ausgenommen ist.

3.1 Ein Ausfallsbonus darf nur zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind: [...]

3.2 Ausgenommen von der Gewährung eines Ausfallsbonus nach den gegenständlichen Richtlinien sind: [...]

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

